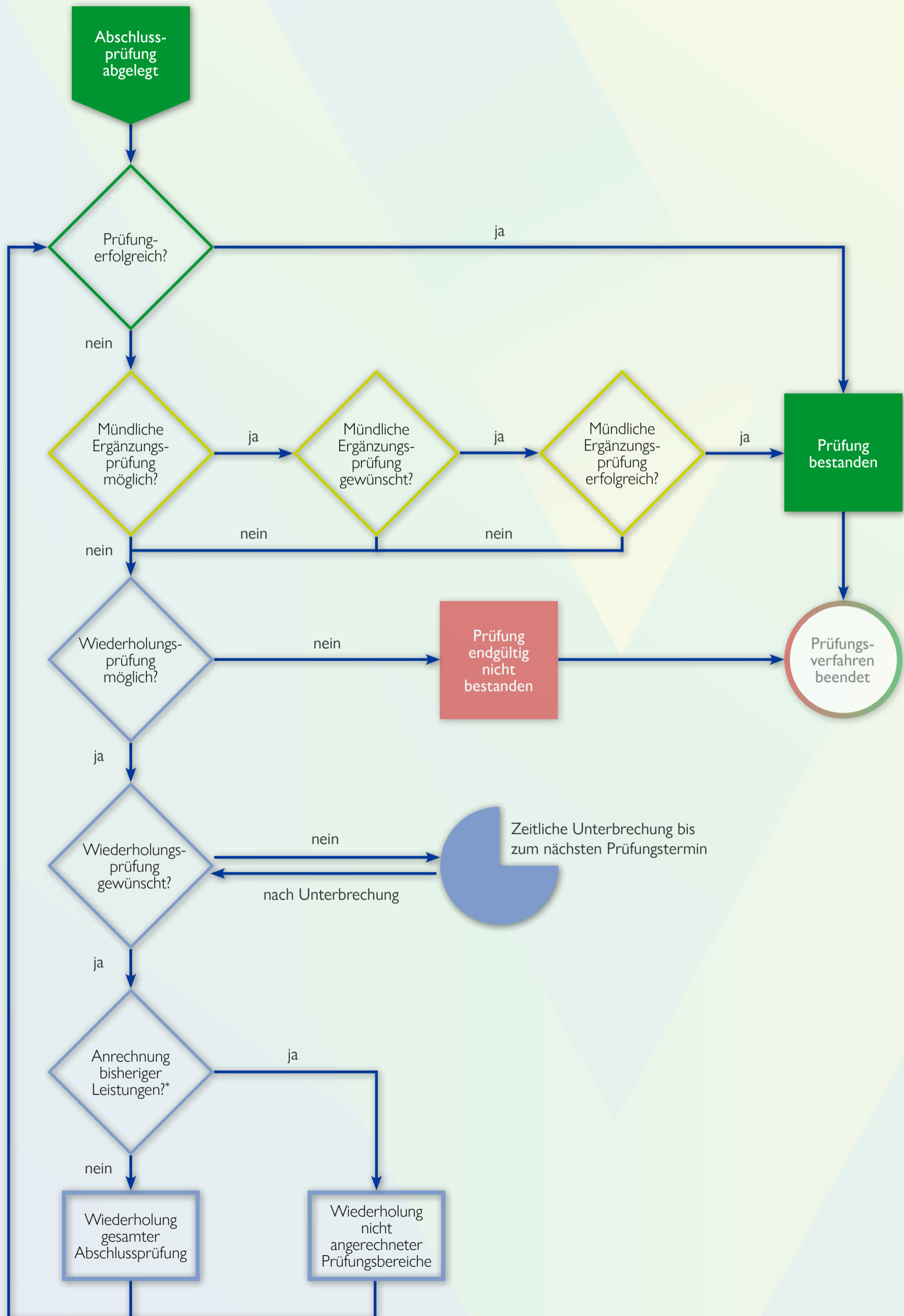


Kaufmann/Kauffrau für Versicherungen und Finanzanlagen

# Prüfungsverfahren im Überblick



\* Je nach Prüfungsordnung der zuständigen IHK ist diese Möglichkeit befristet, oft auf zwei Jahre nach dem Nicht-Bestanden-Bescheid.

Abschlussprüfung abgelegt

Ausgangspunkt des Prüfungsdiagramms ist die erstmalig abgelegte Abschlussprüfung.

Prüfungserfolgreich?

Wurden alle [Bestehensregeln](#) erfüllt, war die Abschlussprüfung erfolgreich.

Mündliche Ergänzungsprüfung möglich?

Wurden zunächst nicht alle Bestehensregeln erfüllt, kann möglicherweise eine [mündliche Ergänzungsprüfung \(MEP\)](#) abgelegt werden, um die Abschlussprüfung noch zu bestehen.

Mündliche Ergänzungsprüfung gewünscht?

Ist eine MEP möglich, stellt sich die Frage, ob die zu prüfende Person diese ablegen möchte. ([siehe: Ist die Teilnahme an der MEP verpflichtend?](#))

Mündliche Ergänzungsprüfung erfolgreich?

Wurde eine MEP abgelegt, ist nun zu prüfen, ob dies zum Bestehen der Abschlussprüfung geführt hat. ([siehe: 4. Ergebnis und Gewichtung](#))

Prüfung bestanden

Wurden [alle Bestehensregeln](#), ggf. mithilfe einer MEP, erfüllt, ist die Prüfung bestanden.

Wiederholungsprüfung möglich?

Insgesamt sind zwei [Wiederholungsprüfungen](#) möglich.

Prüfung endgültig nicht bestanden

Wurde die Abschlussprüfung dreimal nicht bestanden, kann sie nicht mehr wiederholt werden. Die Prüfung ist dann endgültig nicht bestanden. Der Berufsabschluss „Kaufmann/Kauffrau für Versicherungen und Finanzanlagen“ kann nicht mehr erlangt werden.

Prüfungsverfahren beendet

Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen.

Wiederholungsprüfung gewünscht?

Eine mögliche [Wiederholungsprüfung](#) muss nicht in Anspruch genommen werden. Sie kann gar nicht oder auch zu einem späteren Zeitpunkt angemeldet werden.

Zeitliche Unterbrechung bis zum nächsten Prüfungstermin

Wird eine mögliche Wiederholungsprüfung nicht zum nächsten Termin angemeldet, bleibt das Prüfungsverfahren bis zum darauffolgenden Prüfungstermin schwebend, da sich dann wieder die Möglichkeit der Anmeldung des Wiederholungsversuches bietet.

Anrechnung bisheriger Leistungen?

Prüfungsbereiche, die mit mindestens 50 Punkten absolviert wurden, können für den [Wiederholungsversuch](#) angerechnet werden, so dass diese nicht erneut zu absolvieren sind. In der Regel ist Voraussetzung, dass seit dem letzten Versuch nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.

Wiederholung gesamter Abschlussprüfung

Wird eine Anrechnung nicht beantragt oder ist sie nicht möglich, ist die gesamte Abschlussprüfung, also sowohl die GAP 1 als auch die GAP 2 zu wiederholen.

Wiederholung nicht angerechneter Bereiche

Erfolgt eine Anrechnung von für sich bestandenen Prüfungsbereichen, sind nur diejenigen Prüfungsbereiche zu wiederholen, die mit weniger als 50 Punkten in der letzten Prüfung absolviert wurden.